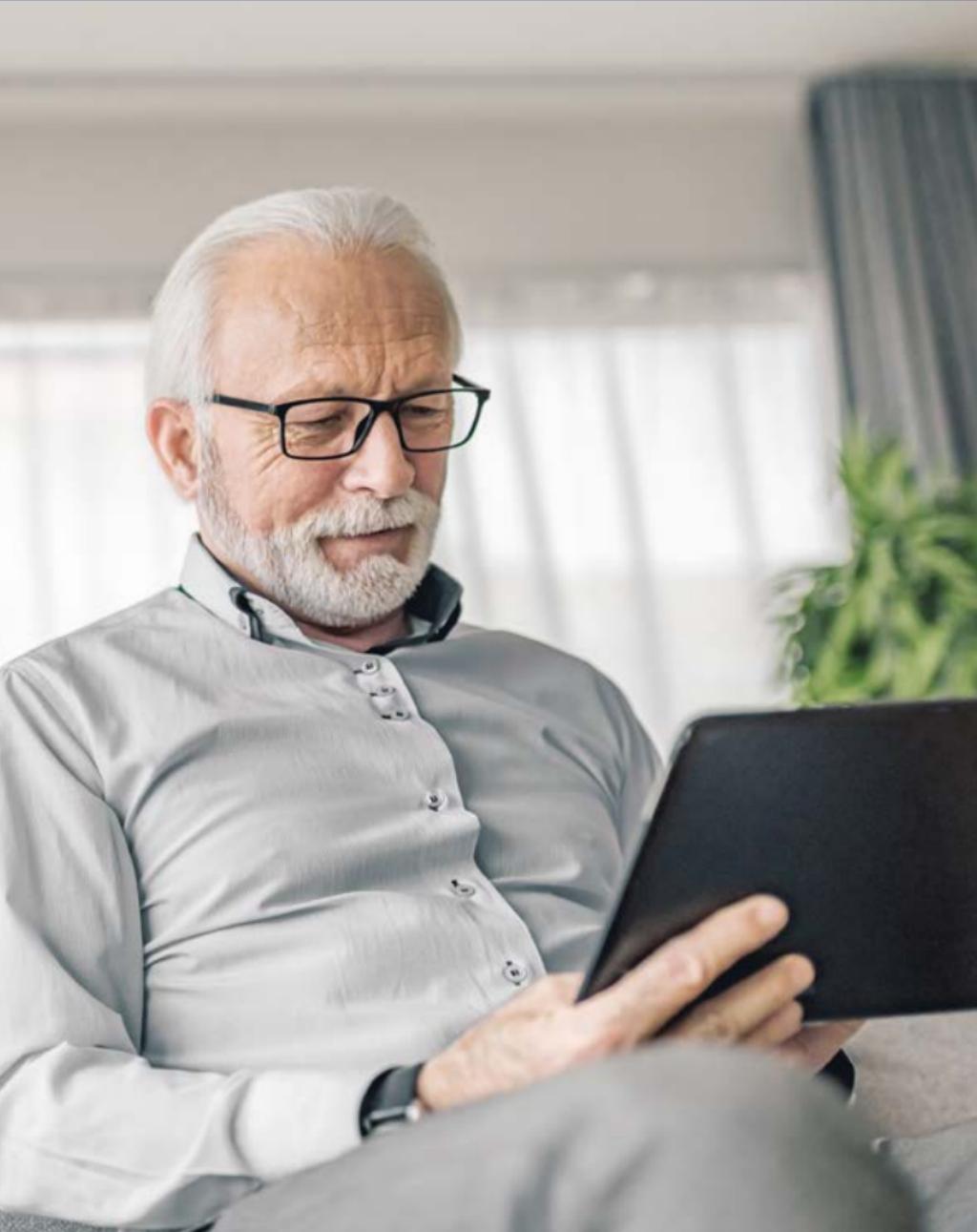




Korridorpension

Stand: Jänner 2026

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsart: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2026, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/Moon Safari

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Korridorpension im Überblick	2
Wie entsteht ein Anspruch? Was muss ich beachten?	3
Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn.....	4
Korridorpension für bis 31. Dezember 1963	
geborene Personen	6
Versicherungsfall – Anfallsalter	7
Besondere Anspruchsvoraussetzungen	7
Korridorpension für ab 1. Jänner 1964	
geborene Personen	10
Versicherungsfall – Anfallsalter	11
Besondere Anspruchsvoraussetzungen	11
Schutzbestimmungen	13
Wovon hängt die Pensionshöhe ab?.....	14
Erhöhung der Pension	15
Abschlag	16
Teilpension.....	17
Zuverdienst in der Pension? Worauf ist zu achten?	19
Hinweise.....	21

Korridorpension im Überblick



Wie entsteht ein Anspruch? Was muss ich beachten?

Ein Anspruch auf eine Korridorpension besteht dann, wenn

- » der **Versicherungsfall** eingetreten ist,
- » die **allgemeine Anspruchsvoraussetzung** (Mindestversicherungszeit) bzw.
- » je nach Pensionsart **besondere Anspruchsvoraussetzungen** erfüllt sind.

Der Versicherungsfall für die Korridorpension gilt als eingetreten, wenn Sie ein **bestimmtes Alter** erreicht haben.

Unter **besondere Anspruchsvoraussetzungen** versteht man **bestimmte Bedingungen**, die zum Stichtag vorliegen müssen (z. B. Mindestanzahl an Versicherungs- oder Beitragsmonaten).

Ein Antrag auf eine Korridorpension ist ausgeschlossen, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Eigenpension besteht.

Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn

Ihr Antrag

Korridorpension



Ein Antrag ist die Voraussetzung, um ein Pensionsfeststellungsverfahren durchzuführen. Alle Online-Formulare finden Sie auf → www.pv.at/antrag.

Ein formloses Schreiben wird ebenfalls als Antrag gewertet; das **unterschriebene Antragsformular** muss aber nachgereicht werden.

Bei **Eigenpensionen** löst der **Tag der Antragsstellung** den **Stichtag** aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, die erforderliche Anzahl an Versicherungsmonaten vorhanden ist, wie hoch die Leistung ist und welcher Versicherungsträger im Zweig der Pensionsversicherung diese auszahlt. Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monatsersten**.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

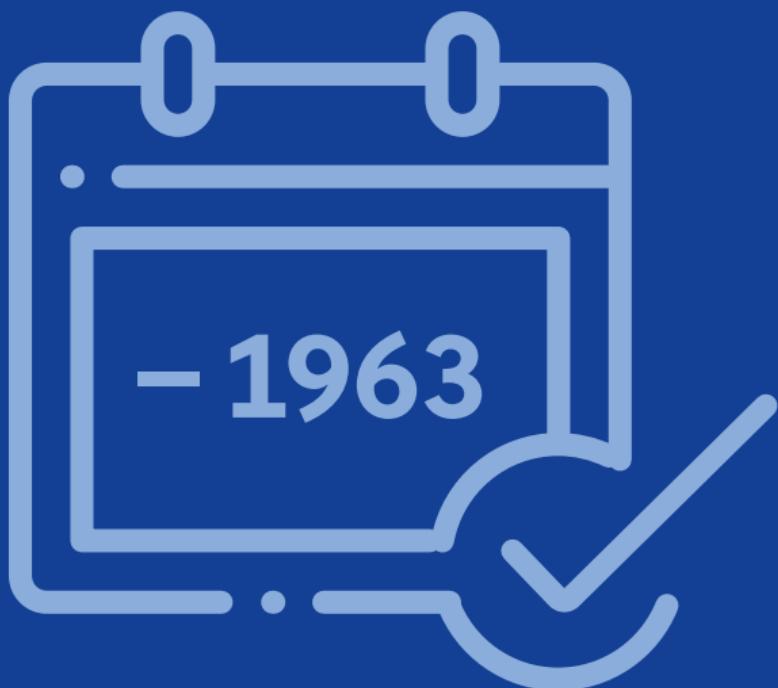
Der Stichtag ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des **Pensionsbeginnes**.

Ein **Bescheid** über den Pensionsanspruch kann erst **nach dem Stichtag** erlassen werden.

© istockphoto.com/Ivan-balvan



Korridorpension für bis
31. Dezember 1963
geborene Personen



Versicherungsfall – Anfallsalter

- » **Frauen** und **Männer** ab Vollendung des **62. Lebensjahres**

Für **Frauen**, die **bis zum 31. Dezember 1963** geboren sind, kommt die **Korridorpension nicht in Betracht**, da für sie **vorher** die Möglichkeit besteht, eine **Alterspension** in Anspruch zu nehmen.

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Am Stichtag müssen mindestens **480 Versicherungsmonate**, die für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigen sind, vorliegen.

Zusätzlich darf am Stichtag keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

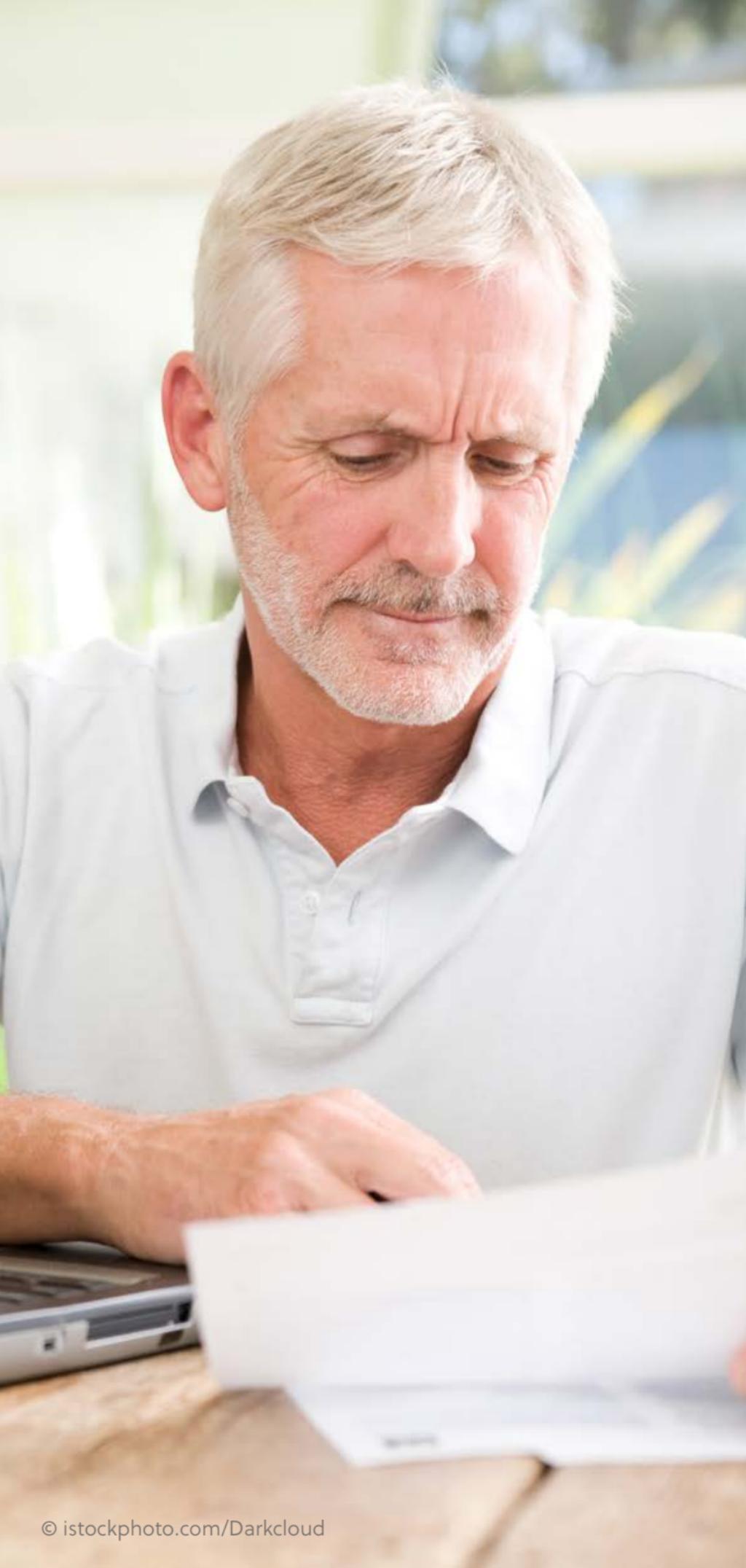
Dazu zählen:

- » eine **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG
- » eine sonstige **selbständige** oder **unselbständige Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen Erwerbseinkommen (brutto) **über der Geringfügigkeitsgrenze** (€ 551,10 im Jahr 2026)

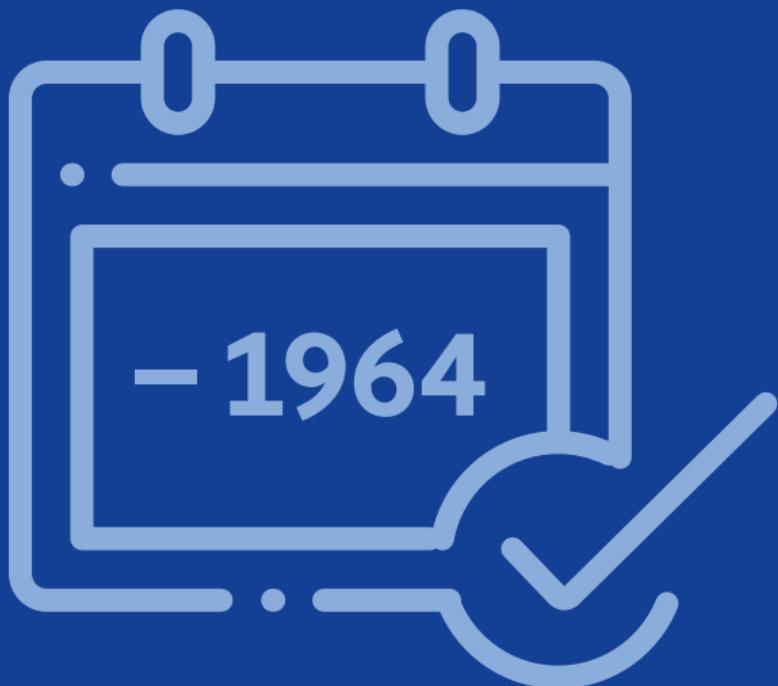
- » eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der **Einheitswert** des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes **€ 2.400,- übersteigt**
- » **Bezüge** nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes, nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionsär*innen sowie Bezüge nach landesrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage des oben genannten Bundesverfassungsgesetzes. Die Höhe des Betrages finden Sie unter
→ www.pv.at/Wegfall.

Besteht am Stichtag eine Pflichtversicherung aufgrund des Bezuges einer Kündigungsentschädigung oder Urlaubsersatzleistung, gebührt keine Pension. In diesem Fall kann der Stichtag verschoben werden.

Ausnahmen für eine Pflichtversicherung am Stichtag wären z. B. eine Pflichtversicherung als Hausbesorger mit einem Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze.



Korridorpension für ab **1. Jänner 1964** geborene Personen



Versicherungsfall – Anfallsalter

- » Für Frauen und Männer wird ab 1. Jänner 2026 das Anfallsalter vom **62. Lebensjahr schrittweise auf das 63. Lebensjahr erhöht.**

Für Frauen, die **ab dem 1. Jänner 1964** geboren sind, kommt die Korridorpension **erst ab Jänner 2030** in Betracht, da für sie die Möglichkeit besteht, vorher eine Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Bitte beachten Sie die Ausnahmen im Kapitel „Schutzbestimmungen“ → Seite 13.

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Die am Stichtag benötigten mindestens **480 Versicherungsmonate**, die für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigen sind, werden ab 1. Jänner 2026 **schrittweise auf 504 Versicherungsmonate erhöht.**

Zum besseren Verständnis dieser Regelung können Sie aus der nachfolgenden Tabelle die entsprechende geburtsjahrbhängige Erhöhung des Alters sowie die Versicherungsmonate entnehmen:

Tabelle 1: Erhöhung Anfallsalter sowie Versicherungsmonate

vor dem 01.01.1964	62 Jahre	480 Monate
01.01.1964–31.03.1964	62 Jahre + 2 Monate	482 Monate
01.04.1964–30.06.1964	62 Jahre + 4 Monate	484 Monate
01.07.1964–30.09.1964	62 Jahre + 6 Monate	486 Monate
01.10.1964–31.12.1964	62 Jahre + 8 Monate	488 Monate
01.01.1965–31.03.1965	62 Jahre + 10 Monate	490 Monate
01.04.1965–30.06.1965	63 Jahre	492 Monate
01.07.1965–30.09.1965	63 Jahre	494 Monate
01.10.1965–31.12.1965	63 Jahre	496 Monate
01.01.1966–31.03.1966	63 Jahre	498 Monate
01.04.1966–30.06.1966	63 Jahre	500 Monate
01.07.1966–30.09.1966	63 Jahre	502 Monate
ab 01.10.1966	63 Jahre	504 Monate

Zusätzlich darf am Stichtag keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, siehe Kapitel „Besondere Anspruchsvoraussetzungen“ → Seite 7.

Schutzbestimmungen

Die **bisherigen Anspruchsvoraussetzungen** (62 Jahre, 480 Versicherungsmonate) gelten weiter, wenn

- » eine **Altersteilzeitvereinbarung** bereits vor dem **16. Juni 2025** wirksam geworden ist,
- » **zum 16. Juni 2025** bereits **Überbrückungsgeld** nach § 13 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz **bezogen** wird oder
- » die **Zuerkennung von Überbrückungsgeld** bereits vor dem **16. Juni 2025** erfolgte.

Der **Vertrauenschutz bei Altersteilzeit** gilt für Männer, die von 1. Jänner 1964 bis 15. Juni 1965 und für Frauen, die von 1. Jänner 1966 bis 31. Dezember 1966 geboren sind.

Der **Vertrauenschutz bei Überbrückungsgeld** gilt für Männer, die von 1. Jänner 1964 bis 15. Juni 1965 geboren sind.

Wovon hängt die Pensionshöhe ab?

Die Pensionshöhe hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. von der Höhe der Beitragsgrundlagen, der Anzahl der erworbenen Versicherungs- und Beitragsmonate und Ihrem Alter zum Pensionsstichtag.

Grundsätzlich kann man sagen: **Je höher** die Beiträge sind und **je länger Beiträge** in die **Pensionsversicherung eingezahlt** wurden, desto **höher** ist die **spätere Pension**.

Für ab 1. Jänner 1955 geborene Versicherte wurde das **Pensionskonto** eingerichtet. Es dient als zentrales Instrument zur Berechnung einer Pension und macht diese verständlicher, einfacher und transparenter.

Broschüre

Pensionsberechnung im Überblick



Ausführliche Informationen zur Pensionsberechnung finden Sie in unserer Broschüre
→ www.pv.at/PV159.

Erhöhung der Pension

Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus wurde für Personen eingeführt, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 1. Jänner 2022 (im Höchstausmaß von 60 Monaten), wenn zum Pensionsstichtag folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- » mindestens **300** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=25 Jahre) und davon
- » mindestens **12** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=1 Jahr) vor dem **20. Lebensjahr**

Höhe (Bruttowerte 2026):

- » **€ 1,22** für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr
- » **€ 73,20** maximal

Der Frühstarterbonus gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgt gemeinsam mit der Pension.

Abschlag

Der **Abschlag** beträgt für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter **5,1 %**, wobei einzelne Monate mit 0,425 % berücksichtigt werden.

© istockphoto.com/jojoo64



Teilpension

Die **Teilpension** bietet älteren Arbeitnehmer*innen ab 1. Jänner 2026 die Möglichkeit, reduziert weiterzuarbeiten und gleichzeitig einen Teil der Pension zu beziehen.

Die **Voraussetzungen** für die Teilpension sind:

- » das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Form der (vorzeitigen) Alterspension oder Langzeitversichertenpension mit der Ausnahme, dass eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag vorliegen muss
- » die Reduzierung der bisherigen Arbeitszeit um mindestens 25 % bis höchstens 75 % ab dem Stichtag

Die **Höhe der Teilpension** richtet sich nach dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion.

Das Pensionskonto wird für den der Arbeitszeitreduktion entsprechenden Teil der Gesamtgutschrift geschlossen und mit dem verbleibenden Teil weitergeführt. Das bedeutet konkret, dass die Teilpension bei einer Arbeitszeitreduktion um

- » mindestens **25 % bis 40 %** ausgehend von **25 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird;
- » mehr als **40 % bis 60 %** ausgehend von **50 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird;
- » mehr als **60 % bis höchstens 75 %** ausgehend von **75 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird.

Die anschließende Pensionsberechnung auf Basis dieser ermittelten Gesamtgutschrift erfolgt wie für die Form der (vorzeitigen) Alterspension – das bedeutet gegebenenfalls eine Erhöhung oder Abschläge.

Zur Teilpension gebührt:

- » ein Frühstarterbonus
- » **kein** besonderer Steigerungsbetrag
- » **kein** besonderer Höherversicherungsbetrag
- » **kein** Kinderzuschuss
- » **keine** Ausgleichszulage
- » **kein** Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Website

der Pensionsversicherung



Ausführliche Informationen rund um die Teilpension erhalten Sie unter
→ www.pv.at/teilpension.

Zuverdienst in der Pension? Worauf ist zu achten?

Eine Pension vor dem Regelpensionsalter (vorzeitige Alterspension) fällt grundsätzlich für den Zeitraum weg, in dem eine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit oder eine sonstige Erwerbstätigkeit mit einem mtl. Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 551,10 Stand 2026) ausgeübt wird sowie bei Vorliegen von Bezügen aus einem öffentlichen Mandat bzw. aus der Ausübung einer politischen Funktion über dem Grenzbetrag. Die Höhe des Betrages finden Sie unter → www.pv.at/Wegfall. Nähere Informationen siehe auch Kapitel „Besondere Anspruchsvoraussetzungen“ → Seite 7.

Der Wegfall wird mit dem Tag der Aufnahme dieser Tätigkeit wirksam.

Auch der Bezug einer Urlaubsentschädigung / -abfindung führt zum Wegfall der vorzeitigen Alterspension. Liegt dieser Tatbestand bereits zu Pensionsbeginn vor, erfolgt gleichzeitig mit der Zuerkennung ein Wegfall der Leistung. Im Zuge der Erledigung wird im Einzelfall jedoch eine Ver-

schiebung des Antrags und damit des Stichtags auf einen günstigeren Zeitpunkt empfohlen.

Die Korridorpension fällt bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze erstmalig weg, wenn der Überschreitungsbetrag im Kalenderjahr 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (erlaubter Überschreitungsbetrag = 40 % von € 551,10 im Jahr 2026).

Eine weggefallene Korridorpension lebt mit dem Tag nach Ende der Erwerbstätigkeit bzw. der Urlaubsentschädigung / -abfindung wieder auf; ebenso, wenn keine den Grenzbetrag übersteigenden Bezüge mehr vorliegen.

Fällt eine Korridorpension aus den obgenannten Gründen weg, wird diese mit Monatserstem **nach Erreichung des Regelpensionsalters** von Amts wegen **für jeden Kalendermonat des Wegfalles um 0,55 % erhöht**.

Eine Korridorpension geht mit dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters in eine Alterspension über. Wird das Regelpensionsalter an einem Monatsersten vollendet, erfolgt der Übergang in die Alterspension zu diesem Monatsersten. Neben dem Bezug einer Alterspension ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit uneingeschränkt möglich.

Hinweise

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt sein, kann trotzdem ein Antrag auf Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeitspension gestellt werden.

Personen, die ihr Dienstverhältnis unter bestimmten berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Kündigung durch den Arbeitgeber, berechtigter vorzeitiger Austritt) beenden und einen Anspruch auf Korridorpension hätten, können die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung für längstens ein Jahr – aber maximal bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Langzeitversicherungspension – beziehen und müssen nicht zwingend eine Korridorpension beantragen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS).

Unser Kontakt

Telefonischer Kundenservice

Unsere telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten sind Montag bis Mittwoch von 7:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr.

Rückrufservice



Mit unserem telefonischen Rückrufservice können Sie ganz einfach online Ihren gewünschten Termin und die gewünschte Uhrzeit unter
→ www.pv.at/Rueckruf buchen.

Kontaktformular

Für Fragen zu Pension, Pflegegeld, Ausgleichszulage, Versicherungszeiten, Kur & Reha oder für allgemeine Anfragen können Sie auch unser Kontakt-Formular auf
→ www.pv.at/Kontakt nutzen.

Persönlich in den Landesstellen und bei regionalen Sprechtagen

Für persönliche Vorsprachen stehen wir in allen Landesstellen – nach telefonischer Terminvereinbarung – von Montag bis Mittwoch und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr, am Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

Zur Terminvereinbarung kontaktieren Sie bitte die Serviceline der jeweiligen Landesstelle:

Wien:	Oberösterreich:
+43 (0)5 03 03-27 170	+43 (0)5 03 03-36 170
Niederösterreich:	Salzburg:
+43 (0)5 03 03-32 170	+43 (0)5 03 03-37 170
Burgenland:	Tirol:
+43 (0)5 03 03-33 170	+43 (0)5 03 03-38 170
Steiermark:	Vorarlberg:
+43 (0)5 03 03-34 170	+43 (0)5 03 03-39 170
Kärnten:	
+43 (0)5 03 03-35 170	

Regionale Sprechstage



Aktuelle Informationen zu Ort und Zeit von Sprechtagen sowie Teilnahmen der Pensionsversicherung an Messeveranstaltungen finden Sie auf der Website → www.pv.at/Sprechtag.

Meine Notizen

Mein Pensionsantrag

Wo finde ich den Pensionsantrag, wie reiche ich ihn ein, wann ist der richtige Zeitpunkt und welche Unterlagen benötige ich? Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten rund um Ihren Pensionsantrag.



Alle Informationen:

www.pv.at/PensionsantragStellen

The screenshot shows a laptop displaying the Pensionenverwaltung (PV) website. The main header features the PV logo and navigation links for "Perspektive", "Pensionsantrag", "Nachruf", "Über uns & Kontakt", "Service & Beratung", and "Impressum". Below the header, there's a large image of a man sitting at a desk with a laptop, looking at some papers. A blue button labeled "Pensionsantrag stellen" is prominently displayed. To the right of the image, a sidebar lists "Inhalt" (Content) with links to "Antragsteller", "Fragen", "Ausdruck", "Pensionsantrag", and "Downloads". At the bottom of the page, there's a section titled "Wo bekomme ich den Pensionsantrag?" (Where can I get the pension application?) with a note about download links and a "Kontaktformular" (Contact form) button.

Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.